



## Verwaltungsstandpunkt zum Antrag-Nr. VII-A-10070-NF-01-VSP-02

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt**

Stammbaum:  
VII-A-10070 Fraktion DIE LINKE  
VII-A-10070-NF-01 Fraktion DIE LINKE  
VII-A-10070-NF-01-VSP-02 Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt  
VII-A-10070-NF-01-VSP-01 Dezernat Soziales, Gesundheit und Vielfalt

Betreff:  
**Keine diskriminierende Bezahlkarte für Geflüchtete in Leipzig!**

Beratung im Gremium (Änderungen vorbehalten)	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Soziales, Gesundheit und Vielfalt	12.08.2024	Vorberatung
FA Allgemeine Verwaltung	13.08.2024	Vorberatung
Migrantinnen- und Migrantenbeirat	15.08.2024	Vorberatung
Ratsversammlung	21.08.2024	Beschlussfassung

Vorschlag der Verwaltung: **Ablehnung**

### Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt. Die Frage der Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete sowie die inhaltliche und technische Ausgestaltung der Karte fällt in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Eine Zuständigkeit des Stadtrates ist nicht gegeben.

### Räumlicher Bezug

entfällt

### Rechtliche Konsequenzen/Zusammenfassung

Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre:

rechtswidrig       nachteilig für die Stadt Leipzig       keines von beidem

Mit dem Antrag VII-A-10070-NF-01 wird der Oberbürgermeister ersucht, darauf hinzuwirken, dass die Stadt Leipzig selbst über die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete entscheiden kann. Der Oberbürgermeister wird zudem ersucht, für Leipzig den Verzicht auf die Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete zu prüfen, Geflüchteten weiterhin die Nutzung eines eigenen Kontos zu ermöglichen oder als „Brückenlösung“ eine „SocialCard“ nach dem Vorbild der Stadt Hannover einzuführen. Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist eine Pflichtaufgabe nach Weisung. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (§ 53 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung). Es besteht keine Zuständigkeit der Ratsversammlung in dieser Angelegenheit. Der Antrag sollte daher abgelehnt werden.

## **I. Begründung Nichtöffentlichkeit**

Es handelt sich um eine öffentliche Vorlage.

## **II. Sachverhalt**

### **1. Begründung des Vorschlags**

Gemäß § 1 Nr. 2 Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (SächsFlüAG) unterfällt die Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) dem Anwendungsbereich des SächsFlüAG. Gemäß § 2 Abs. 2 SächsFlüAG sind für den Vollzug dieses Gesetzes die unteren Unterbringungsbehörden zuständig, soweit durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG agieren die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden. Die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden werden wiederum als Pflichtaufgaben nach Weisung übertragen. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt (§ 2 Absatz 3 SächsFlüAG). Die Stadt Leipzig nimmt die Aufgaben nach AsylbLG als Pflichtaufgabe nach Weisung wahr. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit (§ 53 Abs. 3 Sächsische Gemeindeordnung).

Entsprechend einem Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 08. Mai 2024 folgt daraus, dass die grundsätzliche Frage der Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete sowie Vorgaben zur inhaltlichen bzw. technischen Ausgestaltung der Karte in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. Eine beschließende Zuständigkeit des Stadtrates ist nicht gegeben.

Der Oberbürgermeister ist in Auftragsangelegenheiten vollständig dem Weisungsrecht der zuständigen Behörde des Freistaates unterworfen. Er bzw. die Stadtverwaltung kann daher einen Beschluss des Stadtrates keinesfalls als Erwägung im Ermessensfall heranziehen. In gebundenen Entscheidungen zählt allein die rechtliche Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, dabei ist für die Berücksichtigung politischer Meinungen in der Regel kein Raum. Wird dem Oberbürgermeister eine Weisung durch die übergeordnete Behörde erteilt, muss er diese befolgen und kann sich nicht auf eine entgegenstehende Stellungnahme des Stadtrates berufen.

Der Antrag ist daher abzulehnen.

### **2. Sachstandsbericht**

Entfällt.

### **3. Zeitplan**

Entfällt.

Anlage/n

Keine